

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 10/17

- Datum / Zeit:** Mittwoch, 7. Juni 2017 / 18.00 – 20.15 Uhr
- Ort:** Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen
- Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher
- Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Tino Quaderer, Gemeinderat
- Entschuldigt:** Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Peter Laukas, Gemeinderat
- Anwesende Gäste:** Stephan Wohlwend, Amt für Bevölkerungsschutz (Trakt. Nr. 88)
Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nr. 88)
- Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Traktanden

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 09/17 | |
| 2. | Berichterstattungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen 2015 - 2017 | 86 |
| 3. | Baurecht Parzelle Nr. 138 (Areal Kreuz): Weiteres Vorgehen | 87 |
| 4. | Gefahrenkarte: Revision 2017 | 88 |
-

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 7.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 09/17

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 09/17 vom 31.05.2017 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allgemeines und Einzelnes
Berichterstattung 2015 - 2017

01.03.01
01.03.01

2. Berichterstattungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen 2015 - 2017

x x I

86

Antragsteller Verschiedene Arbeitsgruppen und Kommissionen

Bericht

Aus sämtlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen haben die Ressortvorsitzenden zu Handen des Gemeinderates Berichte erstellt. Die Berichterstattung erfolgt aufgrund des Art. 5 des Reglements der Gemeindekommissionen und beinhaltet folgende Bereiche:

- Zweck
- Dauer der Einsetzung
- Zusammensetzung und Kompetenzen
- Anzahl Sitzungen
- Aktivitäten
- Einbezug des Verwaltungspersonals und anderen Gremien
- konkrete Ziele und Meilensteine
- Stand der Zielerreichung
- Pendenzen
- Selbsteinschätzung in Bezug auf Effizienz und Effektivität der Tätigkeit
- Verbesserungspotential

Die Berichte werden pro Legislaturperiode gesammelt und dann in einem Dokument zusammengefasst.

Antrag

Von der Berichterstattung 2015 - 2017 aus den Kommissionen und Arbeitsgruppen sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nicht-landwirtschaftliche Grundstücke
Baurecht Parzelle Nr. 138

10.04.04
10.04.04

3. Baurecht Parzelle Nr. 138 (Areal Kreuz): Weiteres Vorgehen x x E **87**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die ITW AG teilt mit Schreiben vom 10. März 2017 mit, dass sie sich nach intensivem Abwägen aller Vor- und Nachteile aus grundsätzlichen geschäftspolitischen Überlegungen dafür entschieden hat, die Arbeiten im Rahmen der Neugestaltung des „Kreuz-Areals“ einzustellen. Gleichzeitig unterbreitet die ITW AG das Angebot, dass die bisherigen Projektentwicklungsarbeiten gegen eine finanzielle Abgeltung übernommen werden können.

Dieses Schreiben stellt die Gemeinde Eschen vor eine neue Situation und es muss über das weitere Vorgehen ein Entscheid gefällt werden. Der Gemeinderat Eschen wurde in den Traktanden Nrn. 64 und 78 über den vergangenen Prozess ausführlich informiert.

Am 3. Mai 2017, Traktandum Nr. 72, hat der Gemeinderat den Grundsatzentscheid gefällt, dass der Gestaltungsplan in Rechtskraft bleiben soll und für den weiteren Prozess ein verbindliches Element ist. Dieser Entscheid hat auch Auswirkungen auf die möglichen Varianten, die noch in Frage kommen.

Mögliche Varianten

Bezüglich des weiteren Vorgehens bestehen grundsätzlich folgende Varianten (wobei der Grundsatzentscheid vom 3. Mai 2017 eine Rolle spielt):

1. Ein neuer Bauherr übernimmt das bestehende Projekt und überbaut die Parzelle innerhalb des bestehenden Gestaltungsplans
2. Die Gemeinde Eschen realisiert das bestehende Projekt innerhalb des bestehenden Gestaltungsplans selber
3. Das Projekt wird gestoppt. In der Folge sucht die Gemeinde Eschen eine neue Lösung für die Gesamtplanung über das Zentrum
4. Erhaltenswerte Teile des Gebäudes werden stehen gelassen und saniert
5. Abbruch und Begrünung
6. Ein neuer Bauherr wird mit einer neuen Ausschreibung im Rahmen eines Investorenwettbewerbes gesucht und dieser überbaut die Parzelle innerhalb des bestehenden Gestaltungsplans

Diskussion

Aufgrund von zwei Absenzen wird entschieden, dass sich die Gemeinderäte heute nochmals über die verschiedenen Varianten austauschen und nach Lösungen suchen. Eine Entscheidungsfindung soll erst dann erfolgen, wenn sämtliche Gemeinderäte anwesend sind. Bei der Entscheidungsfindung selber geht es darum, dass möglichst viele Punkte abgeklärt sind und sämtliche Facetten, welche den Entscheid beeinflussen, beleuchtet sind. Der Gemeinderat soll möglichst umfassende Entscheidungsgrundlagen präsentieren erhalten.

Anträge

1. Von der Diskussion sei Kenntnis zu nehmen
2. Das weitere Vorgehen sei zu genehmigen

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Strategische Projekte	10.07.02
Gefahrenkarte Revision 2017	10.07.02

4. Gefahrenkarte: Revision 2017 x x I 88

Antragsteller Gemeindevorsteher

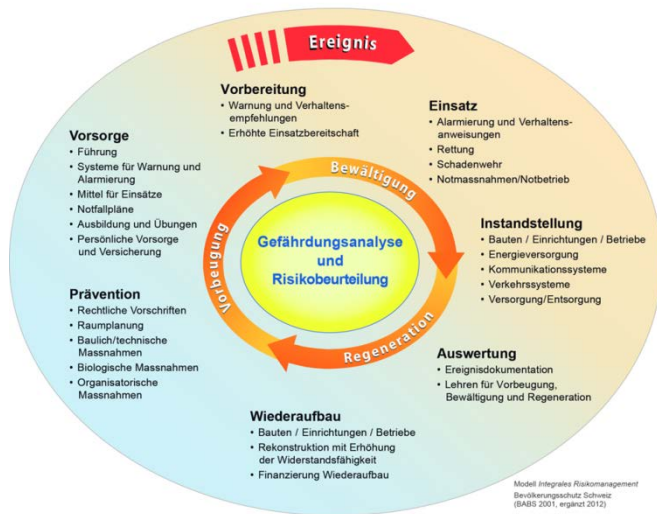
Bericht

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 2. Mai 2017 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die revidierte Naturgefahrenkarte (Stand April 2017) für die Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Planken, Ruggell und Schellenberg wird genehmigt.
2. Als objektive Darstellung der Gefahrenprozesse Rutschung, Wasser, Lawinen und Sturz ist die Naturgefahrenkarte für die Landes- und Gemeindebehörden verbindlich. Bei allen raumwirksamen Tätigkeiten sind die Erkenntnisse der Naturgefahrenkarte zu berücksichtigen.
3. Die Naturgefahrenkarte wird den Gemeinden zur Umsetzung in deren Ortsplanung übergeben. Dabei ist folgendes verfahrenstechnisches Vorgehen anzuwenden:
 - a. Die Gemeinden sind angehalten, für gewisse Bereiche (Abgrenzung der roten Gefahrenzone innerhalb des durch die Ortsplanung ausgewiesenen Baugebietes), die Ergebnisse der Gefahrenkarte im Zonenplan eigentümergebunden und damit parzellenscharf darzustellen.
 - b. Die in der Gefahrenkarte ausgewiesenen Gefahrengebiete sollen in Form von überlagernden Gefahrenzonen im Zonenplan abgebildet werden. Die hierfür allenfalls notwendigen Anpassungen in der Bauordnung sind vorzunehmen. Die Bedeutung der verschiedenen Gefahrenzonen (Rot = Verbotzone; Blau = Auflagenzone; Gelb = Hinweiszone) ist gemäss Art. 37 und 64 BauG sowie Art. 55 BauV definiert und dementsprechend in der Ortsplanung umzusetzen. Zwingend auszuweisen ist die rote Gefahrenzone. Die Kennzeichnung der Gefahrenzone Blau wird empfohlen.
 - c. Für die Neuauflage der Gefahrenzonen im Zonenplan gelangt das Verfahren nach Art. 13 BauG zur Anwendung.
4. Das Amt für Bevölkerungsschutz wird mit der laufenden Nachführung der Naturgefahrenkarten beauftragt. Einer unverzüglichen lokal- und prozessspezifischen Überarbeitung der Gefahrenkarte bedarf es nach der Realisierung von Schutzbauten oder nach Ereignissen, welche die aktuelle Gefahrenbeurteilung in Frage stellen. Eine generelle Revision der Karte hat spätestens nach 20 Jahren zu erfolgen.

Vorstellung Gefahrenkarte

Das Amt für Bevölkerungsschutz, vertreten durch Stephan Wohlwend, stellt dem Gemeinderat die Gefahrenkarte vor.



Die Gefahrenkarte bildet die Grundlage für Anwendungen in der Prävention (Raumplanung, Verbauungen und Schutzwald), Vorsorge (Notfallpläne) und Einsatz (Schadenwehr, Lawinendienst). Die Erarbeitung basiert auf der Fragestellung „Was kann mit welcher Stärke und Häufigkeit wo passieren“.

Naturgefahren in Liechtenstein sind:

- Wasser (Murgänge, Übersarung, Überschwemmung)
- Sturz (Steinschlag, Blockschlag, Felssturz)
- Lawinen (Fliesslawinen, Schneesrutsche, Geleitschnee)
- Rutschungen (permanente, spontane Rutschungen)

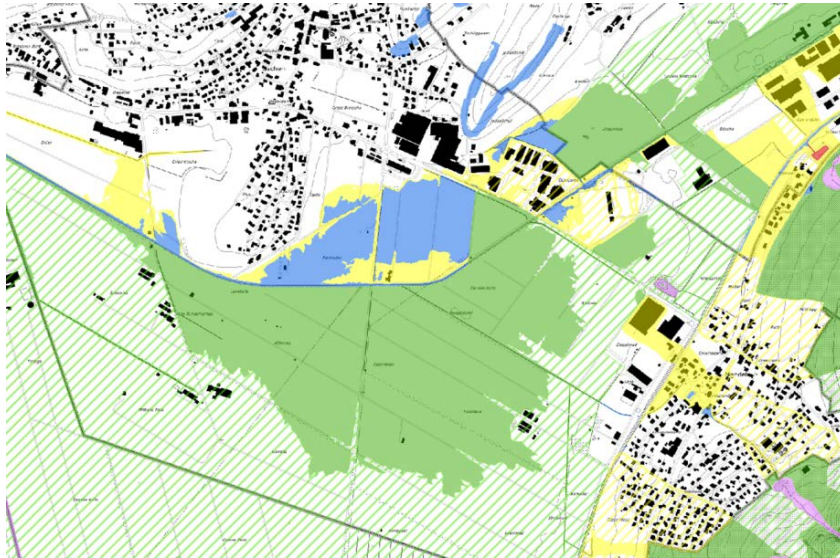
Die zu erwartende Stärke verbunden mit der Häufigkeit ergibt die Gefahrenstufe.



Der betroffene Raum zusammen mit dem Gefahrenstufendiagramm führen zur Gefahrenkarte.

Bereits in den 70-er Jahren wurden erste Lawinenzonenpläne und geologische Risikokarten erstellt. Basierend auf der Gesetzgebung 1991 im Waldgesetz wurde dann eine erste Gefahrenkarte in den 90-er Jahren erstellt. Die heutige Gefahrenkartenrevision basiert auf denselben gesetzlichen Grundlagen. Die Überarbeitung erfolgte, weil die Gefahrenkarte den Charakter einer rollenden Planung aufgrund von natürlichen und technischen Systemänderungen hat. Ereignisse, realisierte Verbauungen, neue Methoden und verbesserte Gebiets- und Prozesskenntnisse führen dazu, dass Veränderungen in den Gefahrenkarten nachgeführt werden.

Die Gesamtgefahrenkarte präsentiert sich wie folgt:



In der Gemeinde Eschen-Nendeln ist bei der Naturgefahr Wasser eine grundsätzliche Entschärfung eingetreten. Der Grund liegt vor allem bei den seit der letzten Kartierung getätigten Investitionen. Das grösste Gefahrenpotential liegt im Bereich Wasser bei der Esche und in Nendeln geht eine gewisse Gefahr vom Nendler Dorfbach aus. Es sind aber keine Grundstücke Privater von einem Bauverbot betroffen.

Aufgrund von Steinschlagsimulationsmodellen konnten die Gefahrenbereiche eruiert werden. Einige kleine Gebiete ausserhalb des Siedlungskörpers sind blau kartiert und praktisch nicht relevant. Im Bereich der Rutschungen konnten dank besseren Grundlagen die betroffenen Flächen reduziert werden. Dafür sind die Bereiche neu blau kartiert. Bei starken Niederschlägen kann es zu Rutschungen in diesen Bereichen kommen.

Die Gefahrenkarte trifft keine Aussagen über Massnahmen, welche ergriffen werden müssen. Bei der Esche beim Sportpark sollte die Leitung des AVZ bei der Fussgängerbrücke höher gesetzt werden, damit die Durchflussmenge vergrössert werden kann. Dies führt hier zu einer Entspannung der Hochwassergefahr.

Die Gefahrenkarte ist auf dem Geoportal aufgeschaltet.

Weiteres Vorgehen

Durch Überführung der Gefahrenkarte in den Zonenplan werden die Gefahrenstufen grundeigentü-merverbindlich. Der aktuelle Entwurf der Nutzungsplanung berücksichtigt die Revision der Gefahrenkarte bereits.

Antrag

Von den Ausführungen sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.